

Ombudsstelle SRG.D

Dr. Esther Girsberger, Co-Leitung
Dr. Urs Hofmann, Co-Leitung
c/o SRG Deutschschweiz
Fernsehstrasse 1-4
8052 Zürich

Zürich, 18. Juli 2026

Dossier Nr. 12517, «News Plus» vom 8. Juni 2026 – «Steht die Beziehung zwischen Trump und Netanjahu vor dem Aus?»

Sehr geehrter Herr X

Wir nehmen Bezug auf Ihr Mail vom 9. Juni 2026, worin Sie obigen Beitrag wie folgt beanstanden:

<https://www.srf.ch/news/international/nahost/verhaeltnis-israel-usa-steht-die-beziehung-zwischen-trump-und-netanjahu-vor-dem-aus>

«Ich wende mich als Privatperson mit einer Beanstandung an Sie. Sie bezieht sich ausdrücklich nicht auf den gesamten Beitrag, sondern auf eine einzige Passage, die ich für problematisch halte:

«Die Israelis ihrerseits haben Existenzängste. Diese sind durch den 7. Oktober 2023, den Massenmord der Hamas an israelischen Zivilisten, nochmal ins Unendliche gesteigert worden. Israel sieht sich immer in einem Endzeitkampf. Die Araber haben Israel seit 1948 mit einem Krieg nach dem anderen und durch Terrororganisationen mit Anschlägen überzogen. Für Israel ist die Gefahr viel dramatischer. Deshalb werden die Israelis nicht so leicht den schlanken Fuss machen können, wie Trump es ihnen im Moment nahelegt.»

Warum ich diese Passage beanstande:

Der Beitrag erscheint im Format «News Plus», das ausdrücklich als «das Thema des Tages» eingeführt wird – also in einem nachrichtlichen, einordnenden Kontext und nicht als deklarerter Meinungs- oder Kommentarbeitrag. Damit gilt für die darin getätigten Tatsachenaussagen ein erhöhter Massstab an Sachgerechtigkeit. Das Publikum muss sich

aufgrund der Darstellung eine eigene Meinung bilden können (Sachgerechtigkeitsgebot, Art. 4 RTVG). Diese Passage erfüllt diesen Anspruch in mehreren Punkten nicht:

1. *«Die Araber haben Israel seit 1948 mit einem Krieg nach dem anderen ... überzogen.»*
Dieser Satz stellt eine hochgradig umstrittene historische Deutung als gesicherte Tatsache dar. Er schreibt die Konfliktursache einseitig einer Seite zu und blendet die gesamte Gegenseite – etwa Vertreibung, Besatzung und die Lage der palästinensischen Bevölkerung – vollständig aus. In einem nachrichtlichen Format hätte eine solche Aussage zwingend eingeordnet oder als umstrittene Sichtweise gekennzeichnet werden müssen.

2. *«Die Araber» als Kollektiv*

Die Formulierung fasst eine Vielzahl von Staaten, Völkern und politischen Akteuren zu einem einzigen, pauschal feindlichen Block zusammen. Eine solche Kollektivzuschreibung ist sachlich unzutreffend und bedient ein undifferenziertes Feindbild. Dass sie unwidersprochen stehen bleibt, ist redaktionell nicht vertretbar.

3. *«Für Israel ist die Gefahr viel dramatischer.»*

Diese vergleichende Wertung wird als Feststellung präsentiert, obwohl im selben Zeitraum auf der anderen Seite zehntausende zivile Todesopfer zu beklagen sind. Indem nur eine Seite als bedroht dargestellt wird, entsteht ein einseitiges Lagebild.

4. *Asymmetrische Begriffswahl*

Die Gewalt der einen Seite wird mit einem starken moralischen Begriff benannt – *«der Massenmord der Hamas an israelischen Zivilisten»*. Das ist als Bezeichnung des 7. Oktober sachlich vertretbar. Auffällig ist jedoch, dass für die Gegenseite kein einziger entsprechender Begriff fällt: Die zivilen Opfer im Gazakrieg, die humanitäre Lage und die in diesem Zusammenhang international – unter anderem vor dem Internationalen Gerichtshof – erhobenen und kontrovers diskutierten Vorwürfe (bis hin zum Begriff des Genozids) kommen im gesamten Beitrag nicht vor. Es geht mir nicht darum, eine bestimmte Bezeichnung einzufordern. Beanstandet wird die Asymmetrie selbst: Wenn die Handlungen der einen Seite klar benannt und moralisch eingeordnet werden, die der anderen aber sprachlich gar nicht erst auftauchen, entsteht ein einseitiges Lagebild, das dem Sachgerechtigkeitsgebot widerspricht.

5. *Fehlende redaktionelle Distanz*

Insgesamt übernimmt der Beitrag die Perspektive einer Konfliktpartei, ohne sie als solche kenntlich zu machen. Die Existenzängste der einen Seite werden ausführlich und emotional eingebettet, die andere Seite kommt schlicht nicht vor.

Mein Anliegen

Ich beanstandete diese Passage und bitte die Ombudsstelle zu prüfen, ob die darin enthaltenen Tatsachenaussagen dem Sachgerechtigkeitsgebot genügen oder ob eine redaktionelle Einordnung erforderlich gewesen wäre. Es geht mir nicht um die Meinung des befragten Experten als solche, sondern darum, dass umstrittene historische Behauptungen

*in einem nachrichtlichen Format unwidersprochen als Tatsachen stehen bleiben.
Ich danke Ihnen für die Prüfung und stehe für Rückfragen gerne zur Verfügung.»*

Die Redaktion nimmt wie folgt Stellung:

Wir möchten festhalten, dass das Konzept «Newsplus» nicht mit dem übereinstimmt, was der Beanstander von diesem Podcast erwartet. Es trifft zwar zu, dass «Newsplus» in der Regel ein tagesaktuelles Thema aufgreift – in diesem Fall die jüngste Entfremdung zwischen dem israelischen Regierungschef und dem US-Präsidenten, offenkundig geworden in einem Austausch der beiden. Allerdings signalisiert bereits der Name des Podcasts, dass es eben um mehr und um etwas anderes geht als um die reine nachrichtliche Vermittlung eines Themas. Dafür wäre ein fünfzehnminütiger Podcast auch kein geeignetes publizistisches Gefäss.

Bei «Newsplus» sollen Gesprächspartner, die sich auf einem Themenfeld auskennen und sich seit längerem damit befassen, ihre Sichtweise, ihre Einschätzungen darlegen, gerne auch pointiert. Unsere Aufgabe und unsere Pflicht besteht darin, Interviewpartner auszuwählen, die aufgrund ihrer Funktion, ihrer Biographie und ihrer Qualifikation dafür kompetent sind. Bei Professor Stephan Bierling, einem langjährigen und ausgewiesenen Experten für internationale Politik mit Schwerpunkt USA scheint uns diese Voraussetzung zweifellos erfüllt.

Bei den vom Beanstander konkret kritisierten Passagen handelt es sich ausnahmslos nicht um Aussagen von SRF. Deshalb wäre es auch falsch, hier von einem (redaktionellen) Kommentar oder Meinungsbeitrag auszugehen. Es geht um Äusserungen des Gesprächspartners. Dieser ist frei, seine Sichtweise darzulegen. Dies selbstverständlich im Rahmen der geltenden Rechtsordnung. Keine der Aussagen von Professor Bierling verstösst dagegen. Und er sagt auch nichts, dass offenkundig faktisch falsch ist. Vielmehr handelt es sich um seine legitimen Einschätzungen der Sachverhalte und Ereignisse.

Dass es sich, wie der Beanstander moniert, beim Begriff «die Araber» um eine Verallgemeinerung handelt, versteht sich von selber. Solche Verallgemeinerungen sind indes im politischen Diskurs völlig üblich und vom Publikum auch sogleich als solche erkennbar. Wir alle sprechen auch von «den Europäern», «den Afrikanern» etc, wohlwissend, dass sich da längst nicht alle mitgemeint fühlen und es unter diesen sehr viele Untergruppen mit oft unterschiedlichen Ansichten und Interessen gibt. In der Passage, in der Stephan Bierling auf die arabischen Kriege gegen Israel und die Terrorangriffe gegen das Land zu sprechen kommt, tut er das im unmittelbaren Kontext mit den israelischen Existenzängsten. Es geht also darum aufzeigen, weshalb diese existieren. Aus diesem Zusammenhang erschliesst sich unserer Ansicht nach ebenfalls klar, dass es dem interviewten Experten nicht darum ging, Israel reinzuwaschen und als unschuldig am bis heute andauernden Nahostkonflikt darzustellen.

Der Inhalt dieser Folge von «Newsplus» hat also dem Konzept für diesen Podcast entsprochen. Der ausgewählte Interviewpartner war geeignet und kompetent, sich der gestellten Fragen anzunehmen. Seine Antworten bewegten sich allesamt im Rahmen der Meinungsäusserungsfreiheit und enthielten keine «Fake News». Wir bitten Sie deshalb, die Beanstandung abzulehnen.

Die **Ombudsstelle** hat den Beitrag ebenfalls gelesen/gehört und hält abschliessend fest:

Wie die Redaktion zutreffend schreibt, handelt es sich bei «Newsplus» nicht um ein Gefäss, dass nackte Informationen vermittelt. Ebenso zutreffend ist, dass ein befragter, erwiesenermassen renommierter Gesprächspartner, wertende Aussagen machen kann und diese nur dann durch eine Gegenfrage «korrigiert» werden müssten, wenn die Ausführungen klar falsch wären. Die Aussage, *«die Araber haben Israel seit 1948 mit einem Krieg nach dem anderen ... überzogen»* ist tatsächlich insofern überzogen, als nicht alle Kriege zwischen den Parteien von den «Arabern» initiiert wurden. Die Bezeichnung «Araber» darf verwendet werden, weil seit 1948 etliche Konflikte nicht durch Staaten, sondern durch Akteure begonnen wurden. So etwa die Erste und Zweite Intifada, der Zweite Libanonkrieg gegen die Hisbollah (ausgelöst durch einen grenzüberschreitenden Hisbollah-Angriff) oder das durch die Hamas begangene Massaker am 7. Oktober 2023.

Unbestritten sind aber auch mehrere eindeutig durch die arabischen Staaten initiierten Kriege: Im Unabhängigkeitskrieg 1948, unmittelbar nach der durch die Uno abgestützten israelischen Staatsgründung, griffen Ägypten, Transjordanien, Syrien, Libanon und irakische Truppen an. Beim Sechstagekrieg im Jahre 1967 führte zwar Israel den ersten Schlag aus, allerdings als Präventivschlag nach ägyptischer Truppenmobilisierung auf dem Sinai, der erneuten Sperrung der Strasse von Tiran und dem Abzug der Uno-Truppen. Auch der Libanon-Krieg im Jahr 1982 wurde zwar durch Israel begonnen, aber nach deutlichen Provokationen seitens arabischer Staaten. Der Jom-Kippur-Krieg 1973 wiederum war ein klarer arabischer Angriffskrieg durch Ägypten und Syrien. Die Aussage von Professor Stephan Bierling durfte deshalb so stehen gelassen werden. Nicht nötig ist es in einem solchen Beitrag, die Ursachen zu benennen.

Ebenso als Fakt stehen gelassen werden darf die Aussage des Experten, dass für Israel die Gefahr «viel dramatischer» sei. Es geht um das Existenzrecht Israels, was Bierling auch klar benennt: *«Die Israelis haben Existenzängste. Diese sind durch den 7. Oktober 2023, den Massenmord der Hamas an israelischen Zivilisten, nochmal ins Unendliche gesteigert worden. Israel sieht sich immer in einem Endzeitkampf.»* Das Existenzrecht betrifft den Staat, nicht die zivilen Opfer. Auf das Existenzrecht bezieht sich Bierling auch, wenn er vom *«Massenmord der Hamas an israelischen Zivilisten»* spricht. Der Angriff galt einmal mehr der Absicht, den jüdischen Staat zu tilgen. Die schrecklichen Folgen für die Zivilbevölkerung im Gaza-Streifen müssen bei dieser Fokussierung nicht erwähnt werden.

Bei einem Beitrag, der hauptsächlich einen Experten zu Wort kommen lässt, ist eine gewisse Subjektivität naturgemäss gegeben. Das kann das Publikum einordnen. Zudem ist bei der

Beurteilung, ob das Sachgerechtigkeitsgebot gemäss Art. 4 Abs. 2 des Radio- und Fernsehgesetzes RTVG verletzt wurde oder nicht, nach ständiger Praxis der Unabhängigen Beschwerdeinstanz für Radio und Fernsehen (UBI) und des Bundesgerichts der Gesamteindruck eines Beitrags massgebend. Nicht jede Unvollständigkeit oder Zuspitzung verletzt das Sachgerechtigkeitsgebot; erforderlich ist, dass das Publikum durch die Darstellung in seiner freien Meinungsbildung nicht manipuliert oder wesentlich beeinträchtigt wurde. Der Fokus des Podcasts lag auf der Beziehung zwischen dem israelischen Regierungschef und dem US-Präsidenten und nicht auf den historischen Gründen der verschiedenen kriegesischen Auseinandersetzungen und deren Folgen.

Aus den dargelegten Gründen liegt nach Auffassung der Ombudsstelle kein Verstoß gegen das Sachgerechtigkeitsgebot gemäss Art. 4 Abs. 2 RTVG vor.

Wir danken Ihnen für Ihr Interesse am öffentlichen Sender und hoffen, dass Sie diesem trotz Ihrer Kritik treu bleiben.

Sollten Sie in Erwägung ziehen, den rechtlichen Weg zu beschreiten und an die Unabhängige Beschwerdeinstanz für Radio und Fernsehen (UBI) zu gelangen, lassen wir Ihnen im Anhang die Rechtsmittelbelehrung zukommen.

Mit freundlichen Grüßen

Ombudsstelle SRG Deutschschweiz